

Anpassung der Absonderung für Corona-Infizierte Empfehlungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein

Aktuelle Ausgangslage

- Die Fallzahlen sind in den vergangenen Wochen deutlich und stetig gefallen.
- Die aktuell kursierende Omikron-Variante ist durch eine hohe Übertragbarkeit gekennzeichnet. Sie verursacht zwar symptomatische, aber in der Regel keine schweren Krankheitsverläufe.
- Die Basisimmunität in der Bevölkerung durch Impfung und durchgemachte Infektionen ist inzwischen sehr hoch, mehr als 90 Prozent der Bevölkerung haben mindestens eine Impfung und/oder eine Infektion durchlaufen. Damit besteht ein hoher Schutz vor schweren Verläufen.
- Es sind wirksame antivirale Medikamente verfügbar (insbesondere Paxlovid), die das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf deutlich senken. Zudem gibt es einen auf die BA.5 Variante angepassten Impfstoff.
- Effektive Maßnahmen zur Senkung des individuellen Ansteckungsrisikos sind in der Bevölkerung weithin bekannt (Vermeidung von Menschenansammlungen in Innenräumen bzw. Tragen einer gut sitzenden FFP2-Maske, Lüften etc.)
- Selbst vergleichsweise hohe Infektionszahlen in der Bevölkerung begründen vor diesem Hintergrund auch in absehbarer Zukunft nicht mehr notwendigerweise eine Isolationspflicht positiv getesteter Personen.
- Die aktuellen eher kurzen Wellen (Sommer und Herbst 2022) weisen auf den Übergang in eine endemische Phase hin.
- Die ganz überwiegende Zahl der EU-Staaten verzichtet mittlerweile auf Isolationspflichten für Corona-Infizierte.

Weiteres Vorgehen

- Im Übergang von der Pandemie zur Endemie können angeordnete Schutzmaßnahmen reduziert werden, da die Ausbreitungsdynamik des Coronavirus nur noch in begrenztem Maße beeinflussbar ist und es im Regelfall nicht mehr erforderlich ist, allgemein dämpfend auf das Infektionsgeschehen einzuwirken.
- Maßnahmen sollen von den Bürgerinnen und Bürgern zunehmend in Eigenverantwortung getroffen werden.
- Generell gilt, dass kranke Personen grundsätzlich zu Hause bleiben sollen, um Ansteckungen anderer Personen zu vermeiden.
- Maßnahmen zum besonderen Schutz vulnerabler Gruppen sind jedoch weiterhin sinnvoll.

Die Absonderungsregelungen für Corona-Infizierte sollen demnach wie folgt angepasst werden:

- Aufhebung der Isolationspflicht für mit PCR-Test oder zertifiziertem Antigentest positiv getestete Personen.
- An deren Stelle treten für diese Personen verpflichtende Schutzmaßnahmen. Diese werden für mindestens 5 Tage angeordnet. Die Fortführung kann angeordnet werden, bis 48 Stunden Symptombefreiheit besteht, maximal jedoch für 10 Tage.
- Die verpflichtenden Schutzmaßnahmen für positiv Getestete umfassen:
 - Maskenpflicht (mindestens Mund-Nasen-Schutz) außerhalb der eigenen Wohnung für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren; Ausnahme im Freien, wenn Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
 - Betretungsverbot für Besucherinnen und Besucher von medizinischen/pflegerischen Einrichtungen.
 - Tätigkeitsverbot für in medizinischen/pflegerischen Einrichtungen tätige Personen.
 - Tätigkeits- und Betretungsverbot für in Massenunterkünften (z.B. Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftseinrichtungen für Asylbewerber, Justizvollzugsanstalten) tätige Personen sowie Besucherinnen und Besucher.
 - Geeignete Schutzmaßnahmen für in medizinischen/pflegerischen Einrichtungen bzw. Massenunterkünften betreute, behandelte oder untergebrachte Personen, z.B. Verbot der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen.
 - Die Länder können jeweils Ausnahmen vorsehen.
- Darüber hinaus sind Empfehlungen oder Verpflichtungen zu Selbstisolation, Homeoffice, Hygieneregeln, Verzicht auf den Besuch öffentlicher Veranstaltungen und der Gastronomie möglich.

Für Personen, die sich aktuell in Isolation befinden, sollen die aktualisierten Regelungen unmittelbar gelten.

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens wird weiterhin engmaschig überwacht. Die Länder behalten sich vor, lageangepasst über notwendige Maßnahmen zu entscheiden.